

Deutsches Generalkonsulat
für
Kanada und Neufundland

German Consulate General

Notiz

Geschenksendungen nach Deutschland an nicht unbesittelte Empfänger (auch Weihnachtspakete) sind im allgemeinen zollpflichtig.

Es können Nahrungs- und Genussmittel mit einem Zollwert bis zu 20 RM im Postverkehr vom Ausland als Geschenk fuer Unbesittelte zum eigenen Verbrauch sowie gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen, ferner Gegenstände des häuslichen oder handwerksmässigen Gebrauchs wie Kleidungsstücke, Wäsche etc. in einzelnen Stücken einfacher Art (keine Luxuswaren) nachweislich zur Benutzung durch Unbesittelte als Geschenk aus dem Auslande zollfrei eingeführt werden. Die Bedürftigkeit des Empfängers ist dem Zollamt nachzuweisen.

Fuer Tabak, Tabakerzeugnisse, Wein, Schaumwein und Spirituosen wird jedoch Zollermässigung abgelehnt, Ebenso kommt fuer wesentliche Mengen Kaffee, Tee, Schokolade, Zeugstoffe, ein Zollnachlass nicht in Frage. Die Ubersendung

VON

von Fleischwaren und Wurst ist im allgemeinen nicht anzuraten.

Zur Zeit ist die Einfuhr von jeweils 1 kg Schweineschmalz, Butter, Kaese, einschliesslich Quark, sowie Eier zu Geschenkzwecken frei. Fuer letztere Waren ist bei der Zollabfertigung jedoch eine Abgabe zu entrichten, die wie folgt berechnet wird:

1 kg Schweineschmalz	0,30 RM
1 kg Butter	0,60 RM
1 kg Kaese (auch Quark)	0,25 RM.

Fleisch^swaren an Unbemittelte bis zum Hoechstgewicht von 5 kg sind zugelassen. Bei Geschenksendungen an nicht unbemittelte Empfaenger ist die Einfuhr von Fleisch- und Fleischwaren nicht zugelassen.

Es empfiehlt sich, Liebesgabenpakete nicht schwerer zu machen als etwa 10 bis 11 Pfund (engl.)

Mit deutschem Gruss

Der Generalkonsul

I. A.

S/H